

Richard Hönigswalds Transzendente Sprachphilosophie

§1 Einige Vorbemerkungen zu Richard Hönigswald

Richard Hönigswald wurde 1875 in Ungarn geboren und zählt zu den „Neukantianern“, die zugleich an Kants Transzendentalphilosophie anknüpften und sich dabei von einigen Lehrstücken wie dem „Ding an sich“ verabschiedeten. Hönigswald ging es insbesondere um eine Fundierung der Transzendentalphilosophie im tatsächlichen bewussten Erleben des Subjekt, nicht um ein kantisches „transzendentes Ego“. Die Transzendentalphilosophie heißt denn so auch bei ihm – wie bei Paul Natorp – oft „reine Psychologie“ oder „Denkpsychologie“. 1933 von der Universität München vertrieben, 1938 nach Dachau verschleppt, kurz darauf in die USA emigriert, starb Hönigswald 1947 im Exil in den USA. Hönigswald ist trotz seiner 38 Monographien eher in Vergessenheit geraten. Dies liegt nicht nur am durch die NS-Zeit bedingten Bruch in der deutschen Philosophiegeschichte, sondern hat auch systematische Gründe. Hönigswald will systematisch (d.h. für ihn: nicht die Tradition interpretierend) philosophieren. Dazu entwickelt er nicht allein ein eigenständiges System, sondern auch eine eigene Terminologie, in der zum einen Abstrakta wie „Gegenständlichkeit“ zentral sind und zum anderen Worte wie „Methode“ und „Faktum“ eine ganz eigentümliche Bedeutung besitzen. Da er die These vertritt, dass die Grundbedingungen der Möglichkeit von etwas nicht allein „letztdefiniert“, sondern auch je auf einander bezogen sind, haben seine Ausführungen oft einen um die Sache kreisenden Charakter, der sie nicht einfach zu lesen macht. Trotzdem halte ich eine Beschäftigung mit Hönigswald, insbesondere mit seiner Sprachphilosophie, für lohnenswert. Hönigswald will nämlich, ausgehend von einer radikalen Bewusstseinsphilosophie die Sprache als *notwendig* für das Bewusstsein begründen. Im folgenden befaße ich mich, ausgehend von Hönigswalds Buch *Philosophie und Sprache*¹ mit den fundamentalen Thesen der transzendentalen Sprachphilosophie Hönigswalds:

1. Die Sprache ist *notwendig* als Medium der Verständigung, in der erst sich die Objektivität des Gegenstandes *herstellt*.
2. Die Sprache ist *notwendig* als Medium der Repräsentation, in dem erst ein gegliederter Vollzug des Denkens möglich ist.

Ist Sprache eine notwendige Bedingung des bewussten Erlebens, indem mittels der Sprache allein Gedanken zum Ausdruck gebracht werden können, so kann die Sprache gemäß dieser

¹ Basel, 1937, zitiert nach der Neuauflage Darmstadt, 1970; Zahlen im Text beziehen sich darauf.

genetischen Funktion als Tätigkeit (der Gedankenbildung) beschrieben werden. Zudem ergeben sich durch die Bindung des bewussten Erlebens an eine jeweilige Einzelsprache Folgerungen sowohl im Sinne der Beeinflussung des bewussten Erlebens durch die Sprache (Sprache als Beschränkung und historische Verortung des Subjekts) als auch im Sinne von Forderungen, welche die Sprache als Ausdruck des bewussten Erlebens muss erfüllen können (z.B. Offenheit für neue Inhalte und vor allem Übersetzbarkeit). Hier knüpfen dann weitere Thesen Hönigswalds an, auf die ich hier nicht tiefer eingehen kann:

3. Sprache ist vornehmlich eine Tätigkeit, nicht bloß ein Werkzeug.
4. Die Grenzen der Ausdrückbarkeit sind die Grenzen der Welt.
5. Alles Gesprochene muss sich in jede beliebige Sprache übersetzen und überliefern lassen.

Kurz gefasst sind diese Thesen im Slogan „Denken ist Sprechen“.²

Ich werde weitgehend Hönigswald Terminologie zugunsten der heute üblichen Redeweisen vermeiden und weitestgehend in affirmativer Redeweise Hönigswalds Position erläutern. Auch soll es zur Kennzeichnung des transzendentalphilosophischen Anspruchs zunächst genügen, dass die Transzendentalphilosophie nach den Bedingungen der Möglichkeit von etwas fragt und ihren Ausgangspunkt an Fakten nimmt, die sich – so der Anspruch – nicht sinnvoll bestreiten lassen. Die so gefundenen Bedingungen sollen das Gefüge der Letztdefiniiertheiten ergeben, die auch allen Wissenschaften zugrunde liegen.

§2 Die bewusstseinsphilosophischen Grundlagen bei Hönigswald

Hönigswald will die Einheit von Sprache und Denken begründen. Der Ansatzpunkt dazu ist das bewusste Erleben: das geltungsbezogene Meinen von etwas als etwas durch jemanden (10). Jemand erlebt etwas als etwas („der Tisch ist ein brauner Tisch“) und erhebt u.U. den Anspruch, andere müssten dies ebenso meinen (können). Bei der Klärung, wie das verstanden werden muss, muss sich die Sprachlichkeit als notwendiges Moment ergeben. Die

² Hönigswald zitiert, wie erwähnt, selten und betont nur, dass er vielen Denkern verpflichtet sei, die zu zitieren, die Büchern zu unleserlich mache. Gelegentlich verweist er auf Humboldts Sprachphilosophie, an die er in wesentlichen Punkten anknüpft. Zentrale Thesen Hönigswalds finden sich bei Humboldt, doch ist es schwierig in Humboldts Schriften eine entsprechende systematische Argumentation – und erst eine mit transzendentalphilosophischem Anspruch – zu finden, so dass Vorsicht geboten ist, vor entsprechenden Unterstellungen in Richtung Humboldts.

Bestimmung des bewussten Erlebens muss ergeben, inwiefern es Sprachlichkeit erfordert. Die von Hönigswald gegebene Begründung argumentiert mit dem *A priori* der Kommunikationsgemeinschaft. Dabei werden zwei Argumentationsstränge verfolgt: Der erste argumentiert entlang der geltungslogischen Analyse des bewussten Erlebens und der darin beschlossenen Forderung der Verständigung; der zweite Begründungsstrang argumentiert entlang der Analyse des bewussten Erlebens als gegliedertem Vollzug. Beide Begründungsstränge kommen zum Ergebnis, dass in meinen bloßen Sichvorfinden (als bewusstem Erleben) ein *A priori* der Kommunikationsgemeinschaft notwendig enthalten ist. Das bewusste Erleben ist für Hönigswald der unbestreitbare Grundtatbestand: Wer dieses Meinen von etwas durch jemanden bestreiten will, der widerspricht sich selbst, weil sein Bestreiten selbst wieder nur gerade so ein Meinen sein kann. Insofern dem Opponenten nachgewiesen wird, dass sein Bestreiten den zu bestreitenden Sachverhalt in Anschlag bringen muss, beweist man – so die methodologische Auffassung der „Letztdefiniertheit“ – die Unmöglichkeit des Bestreitens und damit die „Letztbegründung“ des behaupteten Sachverhaltes.³ Alle anderen Tatbestände – so die idealistische Konsequenz, die auch Hönigswald zieht – gründen im bewussten Erleben, insofern sie von jemanden verneint werden:

Weil der Gegenstand „im Vollzug“ gegeben sein muß, nur von einem möglichen Vollzug her als „gegeben“ gelten kann, darum muß er auch den Bedingungen des Vollzugs genügen.(52)

Und allein durch die Bewährung des Geltungsanspruchs, dass es so sei, wie gemeint, erweist sich etwas als mehr als nur gemeint.

§3 Sprache als notwendige Bedingung des Geltungsanspruchs des bewussten Erlebens

Im Gegenüberstellen von etwas als etwas, bei dem der Vollziehende einzig (als Subjekt, das vollzieht) gegenüber seinen Gegenständen ist, vollzieht sich das bewusste Erleben geltungshaft. Das heißt, bezüglich des Gemeinten wird beansprucht, dass es sich tatsächlich so verhält, wie gemeint. Der Geltungsanspruch wird erhoben, weil der Meinende sich selbst nur für sich selbst bestimmt hat, insofern er sich vom Gemeinten unterschieden hat (30f.).

³ In den Worten Hönigswalds: „Gegenständlichkeit bedeutet somit Selbstrechtfertigung, eben definierte Letztheit.“(219). Ob es sich dabei um eine Letztbegründung handelt, wird heute mehrheitlich bestritten. Dennoch können wir attestieren, dass es intuitiv schwer hintergehbare Grundumstände unseres Erlebens gibt.

Von einem objektiven Gegenstand her ergeben sich die Differenzierungen und Unterscheidungen, die wir verwenden, wenn wir uns selbst bestimmen. Der objektive Gegenstand ist indessen nicht gegeben, sondern etwas wird *als* objektiv gemeint. Es wird der Geltungsanspruch erhoben, dass das Gemeinte auch objektiv so sei, wie gemeint (vgl.46,54). Geltungsbezug (im Modus des konstativen Meinens) heißt: Der Meinende beansprucht vom im Vollzug Entgegengesetzten, dass alle anderen es sich ebenso entgegengesetzen müssten, wenn sie es thematisierten:

„Den Gegenstand darstellen“ aber bedeutet, ihn in der Dimension des Erlebens nach Gesichtspunkten zu gestalten, denzufolge er vom Zufall meines Daseins und meines Erlebens unabhängig wird;...; in mir und durch mich für „jeden“.(36)

Nur durch die Bewährung bzw. Nichtwiderlegung dieses Geltungsanspruches konstituiert sich etwas als betreffs der Erlebnismittelpunkte des Meinens intersubjektiv oder transsubjektiv (und das heißt für den Idealisten „wirklich“), weil alle Meinende in ihrem bewussten Erleben bleiben – nichts anderes als ein größeres vereinzelt Subject bilden – und so keine an sich vorhandene Realität vorliegt. Bewusstes Erleben ist geltungsbezogen – wer dies bestreitet, der widerspricht sich selbst, da dieses Bestreiten einen Geltungsanspruch erhebt. Die Geltungshaftigkeit des bewussten Erlebens ist also, wieder im Sinne der Methodik Hönigswalds, letztbegründet. Und diese Geltungshaftigkeit verweist auf Sprachlichkeit. Hönigswald argumentiert:

Ohne die Bewährung von Geltungsansprüchen bliebe der Meinende in bloß subjektiven Zuständen befangen. Im Konstatieren von etwas muss der Meinende von sich absehen. Von ihm absehen können sicher aber nur die anderen. Einen Geltungsanspruch kann der einzelne – unter Voraussetzung der Widerspruchsfreiheit und der Verständlichkeit des Gemeinten – nur in der Verständigung mit anderen bewähren. Diese beurteilen den Geltungsanspruch bzw. das geltungshaft Gemeinte in Bezug auf ihr Meinen und können so den Standpunkt des jeweils anderen einschränken. Diese Verständigung bedarf eines Mediums, mittels dessen der eine den anderen erreicht. Verständigung ist reizbezogen. Denn die Meinenden sind räumlich als Organismen von einander getrennt. Sinn (d.i. das Gedachte, das es zu bewähren gilt) muss daher in Zeichen gefasst werden, die der Bedingung der Eindeutigkeit genügen (vgl.66, 73, 76). Dies geschieht durch die Stabilität eines Zeichentyps. Wörter sind dieser Zeichentyp: Das Wort ist naturhaft gegliedert (phonetisch) und damit verständigungsgemäß. Es ist gezielte Reizung des anderen Meinenden zur Herstellung einer Verständigungssituation. Die Sprache muss als Vermögen vieler so regelhaft sein, dass diese die sprachliche Äußerung auf das Gemeinte zurückbeziehen können. Das Medium, in dem sich also Sinn von einem Meinenden zu einem anderen übertragen lässt, ist also die Sprache. Damit ist Hönigswalds These (1)

begründet: Die Sprache ist notwendig, um den Geltungsanspruch des bewussten Erlebens bewähren zu können. In ihr drückt der Meinende als Sprecher sein geltungshaft Gemeintes gegenüber dem Publikum aus. Allein mittels ihrer kann Objektivität, Bestimmtheit des Gegenstandes erreicht werden:

In der Sprache vollstreckt sich mithin die Norm der Bestimmtheit...(37)

Der Gegenstand ist von „anderen“ Gegenständen unterschieden, und er steht „mir“ und zugleich „jedem“, in seiner Bestimmtheit beharrend, gegenüber;... Seiner Stellung in der Gemeinschaft der Gegenstände entspricht eben die Gemeinschaft deren, *denen* er Gegenstand ist.(44)

Bestimmtheit, ..., ist „Verständigung“; Verständigung aber muß sich als Sprache determinieren.(39)

Welt erschließt sich *allein* durch die Sprache:

In ihr gestaltet sich mit anderen Worten das System der Gegenstände selbst,...(23)

Es kann mithin keinen sprachlicher Bestimmung grundsätzlich entrückten, keinen grundsätzlich nicht „darstellbaren“ Naturgegenstand, kein der Darstellung *prinzipiell* unerreichbares Naturereignis geben.(84)

(Das veranlasst auch Überlieferung: Mit dieser setzen sich die Urteile der Vergangenen der Kritik der Zukünftigen aus (vgl.126ff.); vgl. auch Hönigswald These (5).)

Der Gegenstand als objektiv wird von verschiedenen Meinenden im jeweiligen Absehen von ihren individuellen Betrachtungsweisen gesetzt und bewährt. In Abhebung von und in Kopräsenz mit dieser Wirklichkeit und der Mitwelt, auf die jeweils der Geltungsanspruch des bewussten Erlebens als Instanz der Bewährung verweist, gewinnt der Vermeinende, der gegenüber diesen beiden Polen ein Vereinzelter ist, insofern er von beiden getrennt seinen Ort hat, erst sein Selbstverständnis:

Ich „bin“ also nicht zeitlich „vor“ einem möglichen Verständigungspartner. Ich „bin“ überhaupt nur in der ideelen – durch den Begriff des Gegenstandes bedingten – Verständigungsgemeinschaft mit ihm.(50)(vgl.277)

Das „ich“ bestimmt sich nun gemäß diesem Medium [der Sprache] im Sinne eines „wir“: nur als dessen Moment heißt es ja überhaupt erst „ich“.(128)

Insofern wir uns schon mit einem Selbstverständnis vorfinden, haben wir immer schon dieses Kommunikationsgemeinschaft als *a priorische* im Rücken.

Alles geltungshaft Gemeinte – von dem in These (1) zunächst dahingestellt bleibt, ob es immer schon sprachlich ist – muss sich zumindest grundsätzlich in Sprache übertragen lassen. Allerdings würde nach These (1) jedes vermeintlich a-sprachlich Gemeinte immer irrelevant für Geltungsfragen bleiben müssen.

Die Instanz der Bewährung ist die Kommunikationsgemeinschaft – heute würden wir sagen „der Diskurs“. Die Kommunikationsgemeinschaft prüft, ob andere und letztlich alle (möglichen) anderen (Menschen, aber in Grenzen auch andere Tiere[vgl.275-88]) etwas begründet ebenso meinen, wie die zu prüfende Aussage beansprucht. Wahrheit stellt sich ein als begründete Übereinstimmung in dieser Gemeinschaft. Vergesellschaftung findet so in einem Bedeutungszusammenhang statt. Der Bezug auf das Du im Geltungsanspruch findet sich wieder in der Wechselrede als Grundlage des Sprechens. Es muss somit mit meinem Michvorfinden als Sprecher in dieser Gemeinschaft vorausgesetzt werden, dass Verständigung immer schon stattgefunden hat. Auch hier zeigt sich das „*a priorische* Perfekt“ der Bedingungen, die wir als notwendige immer schon im Rücken haben.

Schematisch zusammengefasst verläuft Hönigswalds Argumentation wie folgt:⁴

1. Wir finden uns jeweils vor als bewusst Erlebende. (Faktum, unbestreitbar)
2. Im Erleben grenze ich mich von dem, was ich meine, ab. (Strukturthese, unbestreitbar)
3. Bewusstes Erleben ist geltungshaft (meint den Gegenstand als objektiv).
(aus 2, Df. „Abgrenzen“/“Entgegensetzen“)
4. Das einzelnen Subjekt (der Erlebende) ist nicht objektiv. (*per definitionem*[?])
5. Andere können den Gegenstand von einem bestimmten anderen Subjekt abgrenzen.
(„Abstandsthese“)
6. Andere können meinen Geltungsanspruch bewähren. (aus 5 und 2 bzw. 3)
7. Jeder Meinende ist von den anderen Meinenden vereinzelt. (aus 1)
8. Mein Anspruch muss bei den anderen, deren Bewährung muss bei mir ankommen. (6, 3)
9. Es bedarf eines Mediums zwischen den Erlebenden. (aus 8, Df. „Medium“)
10. Das Medium darf den Bedingungen der Objektivität nicht widerstreiten.
(„Funktionalitätsthese“)
11. Das Medium muss bestimmten Bedingungen genügen (regelhaft, artikuliert...)
(Df. „regelhaft“... und „objektiv“, mit „Funktionalitätsthese“)
12. Sprache allein genügt diesen Bedingungen. („Ausschließlichkeitsthese“)
13. Sprache ist das Medium zur Einlösung von Geltungsansprüchen. (aus 9, 12) q.e.d.

⁴ Die Namen der Thesen habe ich hier zur Verdeutlichung erfunden. Wie logisch im Detail die Argumentationsschritte auseinander folgen sei hier dahingestellt. Die gegebene Darstellung auf einem mittleren Analysetiefe lässt die Schritte schon zwingend erscheinen; bei der Feindarstellung wären die hier angegebenen Übergänge mittels kleiner Schritte und Hilfhypothesen zu spezifizieren. Für die folgenden Betrachtungen kommt es aber nur auf die dargestellte mittlere Analysetiefe des Argumentes an.

Insofern Geltungsansprüche immer schon in Bewährung sind, sofern wir uns überhaupt vorfinden, sprechen wir immer schon. Sprachlichkeit ist eine notwendige Bedingung für das Faktum des bewussten Erlebens. Zu beachten ist, dass zur Notwendigkeit der Sprache (nicht bloß der Notwendigkeit irgendwelcher Repräsentationen) Hönigswald die „Ausschließlichkeitsthese“ benötigt, die entweder definitiv ist (was den Bedingungen der Funktionalitätsthese genügt ist eben eine „Sprache“) oder empirisch nachzuweisen wäre – was allerdings den *a priori* Ansprüchen zuwider liefe.

§4 Sprache als notwendige Bedingung, überhaupt etwas zu meinen

Bewusstes Erleben ist gegliedert. Unbestreitbar unterscheidet man zwischen sich als demjenigen, der vollzieht, und dem, was vollzogen wird. Einmal in den Worten Humboldts:

Das Wesen des Denkens besteht im Reflektieren, d.h. dem Unterscheiden des Denkenden von dem Gedachten.⁵

Zugleich erstreckt sich bewusstes Erleben in die Zeit und muss sich selbst dabei durchhalten, um die gegliederten (d.h. von einander getrennten) Momente in eine Einheit zu bringen.

Das Urteil ist bestimmt und gerade darum gegenständlich, nur sofern seine Glieder, man mag sie bezeichnen wie immer, „auf einmal sind,..(69)

Das Urteil ist, gerade im zeitlichen Belang, „auf einmal“, es ist „ganz“, „kontinuierlich“, „lückenlos“ oder, ... „dicht“.(265)

Zeitlich vorgängige Momente müssen zu einem späteren Zeitpunkt noch vorhanden sein: Sie müssen dauern, ebenso wie der Erlebende selbst dauern muss. Dauern können sie indessen nur, wenn sie nicht mit dem Verlauf der Zeit aus der Existenz gehen, d.h. wenn sie sich in die Dimension des Raumes erstrecken, d.h. eine Ausdehnung besitzen, d.h. wenn sie versinnlicht sind (in einen Repräsentanten). Repräsentanten lassen sich objektivieren (etwa im Falle von Schriftzeichen), sie lassen sich speichern. Auf sie kann man zurückkommen, auch wenn inzwischen Zeit verflossen ist. Dauer ist das Zusammennehmen von vorher Unterschiedenem. Das Zugleichhaben Verschiedener bedarf des Raumes, in dem sie eingeordnet sind. Etwas, das *nicht* von sich aus erstreckt ist, muss, um nicht bloß augenblickhaft zu sein, dauern als ein und dasselbe (vgl.216ff.). Diese Sprache kann diese Funktion, Dauer zu verschaffen übernehmen: Wieder in den Worten Humboldts: Der Gedanke muss in der Sprache

von einem Element zum anderen übergehen können, und für Alles, dessen er für sich zum Zusammenhange bedarf, auch in ihr ein Zeichen antreffen.⁶

⁵ Humboldt, W. v. *Schriften zur Sprache*, hg. v. M. Böhler, Stuttgart, 1973, S.3.

Entsprechend bei Höningwald:

[Die Sprache] ist es, die gerade damit [spezifische Determinationsform der Gegenständlichkeit zu sein] erst jenes Spiel [möglicher Relationen des Denkens] recht eigentlich ermöglicht.(122)

Die Sprache ist dieses „Medium worin“, da sie der funktionalen Charakterisierung eines solchen Mediums genügt: Bewusstes Erleben benötigt, um nicht zusammenzubrechen, sinnlicher Repräsentanten seiner Gliederung. Es setzt in sich mittels der Versinnlichung etwas als etwas. Diese Versinnlichung muss regelhaft sein, damit es möglich ist, auf etwas zwecks seiner Vereindeutigung zurückzukommen. Regeln eröffnen die Möglichkeit, auf etwas wieder zurückzukommen. Sie bestimmen die Anwendungsfälle eines Begriffs und seinen Bezug zum Begriffssystem. Weil nun ein Begriff abstrahiert wurde und kein anschauliches Korrelat besitzt, bedarf es zu seiner Repräsentation eines künstlichen Reizes. Um in Begriffen denken zu können (und das heißt, um überhaupt etwas als etwas denken zu können), muss das bewusste Erleben die Begriffe versinnlichen. In der Versinnlichung müssen Form und Inhalt getrennt werden. Erreicht wird diese Absonderung von Form und Inhalt z.B. durch die grammatischen Formen der Beugung und mittels der Wörter mit formaler Bedeutung. Derart regelhafte Versinnlichung ist die Sprache als Lautproduktion oder eben als Inneres Sprechen. Die Vergegenständlichung des Gemeinten bedarf somit der Versinnlichung. Denken ist wesentlich ausdrückliches Denken. Es kann nur Denken sein als Symbolproduktion, bezogen auf die Allgemeinheit des Worttyps, der als Repräsentant dient. Nur damit kann etwas als unabhängig vom gegenwärtigen Vollzug auftreten, und nur so kann etwas überliefert werden. Der Ausdruck ist demjenigen, der ihn erzeugt, genauso gegenständlich wie demjenigen, der ihn empfängt oder empfangen könnte. Die Sprache ermöglicht so zum Erlebenden zurückkehrende Objektivität. Es ist die Sprache, die

dem Gegenstand, in unserer Vergänglichkeit diejenige „Dauer“ verleiht, ohne die er „mir“ gar nicht gegenüber stünde.(37)

Was immer, gleichviel in welchem Sinn, als „bestimmt“ gelten darf, das muß dauern oder sich selbst in seiner etwaigen Dauerlosigkeit durch einen Bezug auf Dauerndes ausweisen.(214)

⁶ Humboldt, W. v. *Werke in 5 Bänden*. Bd.III. Schriften zur Sprachphilosophie, hg. v. A. Flitner und K. Giel, Darmstadt, 6.Aufl., 1988, S.57. Vgl. auch Schneiders Höningwald Paraphrase: „Nur das, was räumlich nebeneinander ist, kann zeitlich miteinander sein“ (Schneider, M. *Das Urteil und die Sinne*. Transzendentalphilosophische und ästhesiologische Untersuchungen im Anschluß an Richard Höningwald und Helmut Plessner. Köln, 1990, S.132, vgl. ebd. S.131-36.

Versinnlichung hält den Gedanken fest. Es gibt keinen Gedanken, der erst nachträglich versinnlicht wird. Gedanken vollzieht man allein in versinnlichter Form. Versinnlichung und Denken sind gleich ursprünglich. Man kann folglich nicht aus der Versinnlichung heraustreten, sondern nur von einer Weise der Versinnlichung in eine andere wechseln. Denken ist Versinnlichen in die Sprache. Denken ist „grundsätzlich worthaft“ (118). Schon vor aller Mitteilung werden die Gedanken versinnlicht. Sprache ist – auch hier – notwendige Bedingung des bewussten Erlebens. Sie ist das Medium der Selbstwerdung und Selbstverständigung. Damit ist Höningswalds These (2) begründet.

Das Sprechen hat für uns immer schon gleichursprünglich mit dem Denken als gegliedertem Vollzug begonnen. Sprachen und vollzogener Gehalt des Meinens in seinen Wechselbezügen prägen sich gegenseitig:

Die Sprache, „in der“ man denkt, ja die, wie man es zuweilen ausdrückt, „für einen“ denkt, gestaltet sich selbst nur an und in diesem Denken. (118)

Noch einmal Humboldt:

Ohne daher auf die Mitteilung zwischen Menschen und Menschen zu sehn, ist das Sprechen eine notwendige Bedingung des Denkens des einzelnen in abgeschlossener Einsamkeit.⁷

Auch Höningswalds Argumentation zur zweiten Notwendigkeitsthese kann man schematisch zusammenfassen:

1. Bewusstes Erleben gliedert sich (u.a.) in das nacheinander Meinen von etwas als etwas. (Faktum, unbestreitbar)
2. Etwas als etwas zu meinen ist Urteilen. (Df. „Urteilen“)
3. Das Urteil ist zugleich gegliedert und eine überschaute/gegebene Ganzheit. (aus 1,2; zusätzliche „Ganzheitsthese“)
4. Bloße zeitliche Abfolge erlaubt keine überschaute/gegebene Ganzheit. (Df. „Abfolge“)
5. Urteilen erfordert mehr als zeitliche Abfolge. (aus 3 und 4)
6. Versinnlichung verschafft Dauer. („Versinnlichungsthese“)
7. Dauer erlaubt überschaute/gegebene Ganzheit. (Df. „Dauer“)
8. Urteilen erfordert Versinnlichung. (aus 5,6 und 7)
10. Regelmäßige Versinnlichung erlaubt Vereindeutigung. (Df. „Regel“)
11. Geltungshaftes Urteilen erfordert Eindeutigkeit. (Df. „Geltungshaft“, „Bewährung“)
12. Urteilen erfordert regelmäßige Versinnlichung. (aus 8, 9 und 10)

⁷ Humboldt, W. v. *Schriften zur Sprache*, a.a.O., S.48

13. Sprache allein leistet regelhafte Versinnlichung. („Ausschließlichkeitsthese“)

14. Urteilen erfordert Sprache. (aus 12 und 13) q.e.d

Mit Schritt (8) ist das Zwischenergebnis gewonnen, dass Denken/bewusstes Erleben irgendwelcher Repräsentationen bedarf. Die Hinzunahme von geltungsbezogenen Forderungen, die zurückverweisen auf die prinzipielle Geltungshaftigkeit des Meinens von etwas (vgl. §3), erweitert die Argumentation in Richtung auf ein ausgezeichnetes Repräsentationsmedium. Auch hier bedarf es wieder der „Ausschließlichkeitsthese“ – mit der am Ende von §3 angedeuteten Problematik –, um die Sprache allein als notwendige Bedingung des Urteilens zu begründen.

§5 Ansatzpunkte einer Bewertung von Hönigswalds Notwendigkeitsthesen

Hönigswalds bewusstseinsphilosophischer Ansatz, seine Diktion und sein Pathos der Letztbegründung kommen vielen (mich eingeschlossen) heute fremd vor. Problematisch sind vor allem:

1. Der Letztbegründungsanspruch, der auf methodisch sehr schwachen Füßen steht.⁸
[Ist es eigentlich selbstwidersprüchlich, wenn ich meine, dass ich gelegentlich etwas meine, aber nicht verlaublich, das nicht sprachlich ist?]
2. Der – hier nur angedeutete – Idealismus, der die Wirklichkeit auf das Maß menschlicher Sprachen zurechtstutzt.⁹
[Woher rührt die denn die Wohlbestimmtheit der sprachlichen Ausdrücke, wenn nicht von den Beschaffenheiten unabhängiger Strukturen der Wirklichkeit?]
3. Die allgemeine These, dass Denken Sprechen sei.
[Was umfasst eigentlich „Denken“? Gibt es nicht andere (perzeptionsbasierte) Repräsentationsformate?]

Trotzdem halte ich die beiden betrachteten Thesen aus folgenden Gründe jeweils für diskutierenswert:

1. Hönigswald liefert eine systematische Begründung für eine *Konsenstheorie der Wahrheit*, die bei deren anderen Vertretern schwächer ausfällt. Die Prämissen und Verpflichtungen einer solchen Theorie werden damit um einiges klarer.

⁸ Vgl. Bremer, M. „Ist die Transzendentalpragmatik letztbegründet oder holistisch?“, *Allgemeine Zeitschrift für Wissenschaftstheorie*, 1995.

⁹ Vgl. Bremer, M. „Wahrheit im Internen Realismus“, *Philosophisches Jahrbuch*, 2000.

2. Die Frage nach den Repräsentationsformaten von mentalen Gehalten wird in den Kognitionswissenschaften weit und kontrovers diskutiert (u.a. auch eine allgemeine Sprachabhängigkeitsthese¹⁰). Hönigswald Überlegungen zeigen zumindest, dass die von ihm verwendeten Begriffe des „Urteils“ oder der „Dauer“ des Gehalts dabei dringend der Klärung bedürfen.

¹⁰ Vgl. z.B. Carruthers, P. *Language, Thought and Consciousness*. Cambridge, 1996.